



# SERICA

VERMÖGENSVERWALTUNG UND FINANZ ANSTALT

## Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften

## (Bankengesetz)

### Konzessionierung der SERICA als Finanzgesellschaft.

Bereits am 12. April 1990 hat die FL-Regierung einen Begleitbericht zum Entwurf für ein neues Bankengesetz erarbeitet und herausgegeben.

Ziel war es, das bestehende Bankengesetz den Gegebenheiten der Zeit anzupassen und auch mit den schweizerischen Vorschriften in Einklang zu bringen. Vor allem auch aus den Gründen der bevorstehenden Teilprivatisierung der Liechtensteinischen Landesbank sowie der Erfassung des sog. Parabankenbereichs wurde diese Gesetzesrevision in Angriff genommen.

So wurde am 21. Oktober 1992 das neue Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften beschlossen und am 22. Februar 1994 erfolgte die entsprechende Verordnung dazu. (Bankenverordnung)

Gleichzeitig wurde auch die gesetzliche Aufsichtspflicht neu geordnet, indem eine "Dienststelle für Bankenaufsicht" eingesetzt wurde. Diese Dienststelle überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und trifft die notwendigen Massnahmen.

Selbstverständlich steht der FL-Regierung weiterhin die Oberaufsicht zu, wobei die Bankenkommision als beratendes Organ tätig ist.

Es war für die RPH von Anfang an klar, dass grundsätzlich zwei Gesellschaften der Gruppe von diesem neuen Gesetz tangiert werden: die SERICA Vermögensverwaltung und Finanz Anstalt und die ILA Internationale Leasing Anstalt.

So wurde beschlossen, sich auf jeden Fall auf das neue Bankengesetz vorzubereiten und entsprechende Massnahmen zu treffen. Die erste davon war die Fusion dieser beiden Gesellschaften. Im Mai 1991 fusionierten die Gesellschaften in die SERICA Vermögensverwaltung und Finanz Anstalt.

Anfang 1993 stellte dann die SERICA den offiziellen Antrag an die FL-Regierung auf Konzessionerteilung gemäss dem neuen Gesetz.

Folgende Tätigkeiten waren für uns die Voraussetzung diesen Antrag zu stellen, resp. sind dem neuen Bankengesetz unterstellt, auch wenn sie von einer Nicht-Bank ausgeübt werden:

- fremde Gelder an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern auszuleihen
- an Wertpapieremissionen und den damit verbundenen Wertpapierdienstleistungen teilzunehmen
- bankmässige Ausserbilanzgeschäfte zu tätigen.

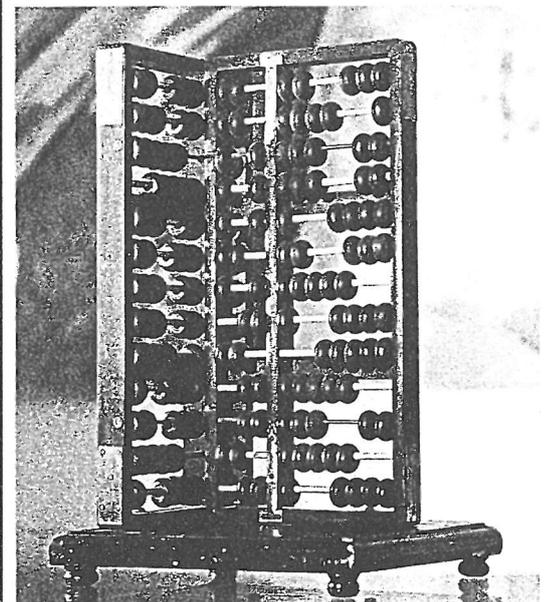
Speziell folgende dieser Ausserbilanzgeschäfte betreffen die Serica:

- der Handel für fremde Rechnung mit Wertschriften im weitesten Sinn und die Portfolioverwaltung, soweit nicht für jeden Kunden bei einer Bank ein individuelles Konto geführt wird.

In den Monaten vor der offiziellen Konzessionierung wurden der Bankenkommision Unterlagen über unsere Geschäftstätigkeit, Geschäftsberichte und Statuten- sowie Reglementsentwürfe zur Begutachtung zugestellt. Teilweise hat auch unsere Kontrollstelle, die Revisuisse Price Waterhouse AG, Zürich, an den Entwürfen mitgearbeitet.

Die Bankenkommision hat in diversen Sitzungen diese Unterlagen und Berichte diskutiert, neue Unterlagen und Informationen angefordert und schliesslich einen entsprechenden Bericht an die FL-Regierung abgegeben.

In ihrer Sitzung vom 9. August 1994 hat uns die FL-Regierung dann die Konzession als "FINANZGESELLSCHAFT" gemäss dem neuen Bankengesetz erteilt. Der Hohe Landtag hat in der öffentlichen Sitzung vom 15. September 1994 der Erteilung einer Konzession zugestimmt.



**Somit kann die SERICA als Finanzgesellschaft gemäss Bewilligung folgende Tätigkeiten ausüben:**

1. Vermögensverwaltung, Anlageberatung, Halten von Wertpapieren für eigene und fremde Rechnung
2. An- und Verkauf von Wertpapieren für eigene und fremde Rechnung
3. Teilnahme an Wertpapieremissionen und den damit verbundenen Dienstleistungen
4. Durchführung von Finanztermin- und Optionsgeschäften für eigene und fremde Rechnung
5. Beteiligung und Vermittlung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen
6. Übernahme von Bürgschaften und Garantien
7. Beratung und Führung von Buchhaltungen zur Allokationskontrolle und zur Konsolidierung von Globalvermögen
8. Entgegennahme von Geldern mit Ausnahme der Entgegennahme von Spareinlagen
9. Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung und Vermittlung von Darlehen und Krediten mit oder ohne Sicherstellung
10. Durchführung von Leasinggeschäften
11. Treuhandanlagen und Treuhandkredite sowie Treuhandfunktionen im allgemeinen.

Somit wird die Tätigkeit der SERICA durch die Bankenaufsicht überwacht und überprüft. Entsprechende Bilanzunterlagen gemäss den gesetzlichen Vorgaben müssen regelmässig eingereicht werden.

Schlussendlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass die SERICA in der Frage der Sorgfaltspflicht-erklärung den liecht. Banken gleichgestellt ist und auch denselben Bestimmungen unterliegt.

Die Geschäftstätigkeit ist in einem separaten Geschäftsreglement geregelt, wobei die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung genau definiert werden (teilweise vom Gesetz vorgeschrieben).

Auch der Verwaltungsrat wurde geändert. Er setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Herr Dr. Peter Ritter, Präsident des Verwaltungsrates der Ritter & Partner Holding Anstalt, Vaduz  
Herr lic. iur.

Herr Tim Schneider, Direktor der Präsidial-Anstalt, Vaduz

Herr Edgar Seeholzer, Zürich, Repräsentant in Zürich der Bank La Roche & Co., Basel, Börsenlizenzträger "B" der Zürcher Börse, Geschäftsleiter der Arbitrium Finanz AG, Zürich, sowie Vizepräsident der Turicum Private Bank, Gibraltar.

Die Geschäftsleitung besteht unverändert aus Herrn K. Heinz Beck sowie Frau Ingrid Pontesegger, die der Firma bereits seit deren Gründung vor beinahe 20 Jahren vorstehen.



Ingrid Pontesegger



Heinz Beck

Die Erteilung der Konzession als Finanzgesellschaft ist für die SERICA Bestätigung ihrer bisherigen erfolgreichen Tätigkeit und Herausforderung für die Zukunft. Sie will als sog. "Wertpapierhaus" ihren Part in Europa spielen und ist dazu gerüstet.

Um dies auch nach aussen zu dokumentieren, wird die SERICA mit ihrem neuen Logo auftreten. (der Name SERICA sowie das Logo sind übrigens in Europa als Dienstleistungsmarke angemeldet).

Neues Prospektmaterial rundet den Werbeteil ab.

**Inside Nr. 26  
erscheint  
im April 1995**

**Redaktions-  
schluss ist  
Ende März 1995**